



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5113

Soest, den 14.09.2020

Flurbereinigungsverfahren Sundern - Wilde Wiese
Az.: 6 13 13

Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und

Aufhebung der Vorläufigen Anordnung der Holzeinschlagsperre

Im Flurbereinigungsverfahren Sundern - Wilde Wiese wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 2 angeordnet. Gleichzeitig tritt die Überleitungsbestimmung, die einen Bestandteil dieser Anordnung bildet, in Kraft (§ 62 Abs. 2 FlurbG).

1. Der im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 2 vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom 20.09.2020 an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs). Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich für die Wertgleichheit der Abfindung (Wertermittlungsstichtag).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wird ebenfalls auf den unter Nr. 1 genannten Tag festgelegt (soweit nicht bereits vorweg erfolgt).

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmung müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht für den Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.

4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den unter Nr. 1 festgesetzten Tag zurück (§ 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).

5. Aufhebung der Vorläufigen Anordnung der Holzeinschlagsperre:
Mit der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand zum 20.09.2020, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wird gleichzeitig das durch die vorläufigen Anordnungen vom 04.12.2020 und 05.06.2020 bis zum 30. September 2020 erteilte Verbot, Holz einzuschlagen (Holzeinschlagsperre), aufgehoben, da die Voraussetzungen für die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorliegen. Ein dieszgl. Hinweis erfolgte in v. g. Anordnung unter Nr. II.1.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung einschließlich der Überleitungsbestimmung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlass der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 bis 2 nicht erhoben worden sind und somit der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge für alle Beteiligten bestandskräftig ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, war durch die Überleitungsbestimmung zu regeln. Diese ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt worden.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochter Abfindungsansprüche entsteht, die wieder umfangreiche Grundstücktauschvorgänge zur Folge haben, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens einschließlich möglicher Widerspruchsführer angeordnet

und durchgeführt werden. Denn nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch Widerspruchsführer würde dagegen zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 2 das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung mit der Folge anzurufen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Be- scheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/bl/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen:

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mittelungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Im Auftrag


(Helle)

